

Symposium der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht

Die Schule und ihre Lehrpersonen – Das Dienstrecht und seine Folgen Jänner 2019, Bundeskanzleramt, Kassensaal

Der Präsident der ÖGSR **Univ. Doz. HR DDDr. Markus Juranek** gibt in seinen Begrüßungsworten einen Überblick über die Geschichte des Lehrberufs, die in den Bereichen Volks- und Hauptschule einerseits und höhere Schulen andererseits sehr unterschiedlich verlief. Die Herausforderungen wechselten im Lauf der Zeit aber für alle, derzeit seien dies besonders Ganztagschule und Inklusion. Beim Wirksamwerden der Lehrerausbildung neu stellen sich erste Fragen.

SC Mag. Angelika Flatz vom Bundeskanzleramt verweist auf mögliche Auswirkungen des Brexit auf die Schulen. 150 Lehrpersonen in den Bundesschulen und 110 Lehrpersonen in den Landeschulen, primär native speakers, seien davon betroffen. Weiters geht sie auf die Schulaufsicht neu und die Dienstrechtsnovelle ein.

Dr. Claudia Jäger, Leiterin der Schulrechtsabteilung des BMBWF, vertritt Generalsekretär Mag. Martin Netzer und überbringt die Grüße des Ministeriums. Es gelte, die Qualität der Lehrerausbildung zu sichern, viele Lehrpersonen werden in den nächsten Jahren in Pension gehen. Die Anforderungen ändern sich ständig, die Digitalisierung gelte als besondere Herausforderung.

Der Schulrechtspreis wird an **Dr. Matthias Scharfe** für seine Arbeit „Religions- und Ethikunterricht im bekenntnisneutralen Staat“ verliehen.

Univ. Prof. HR MMag. DDr. Erwin Rauscher spricht zum Thema „*Lehrer-Sein in digitaler Zeit – Unterrichten und Erziehen zu sozialer Verantwortung*“. Er setzt sich kritisch mit dem Thema Digitalisierung auseinander und greift sowohl jene, die den digitalen Medien vollkommen vertrauen nach dem Prinzip man muss nichts mehr wissen sondern nur wissen, wo man etwas findet, als auch jene, die sie total verteufeln wie z. B. der Forscher Manfred Spitzer, an. Er warnt vor einer zwar informierten, aber im Grunde ahnungslosen Gesellschaft, die Schüler/innen müssten zumindest wissen, was sie „wissen können sollten“. Er spricht sich aber auch gegen eine dramatisierende Angst-mache mancher Wissenschaftler unter dem Motto „Die Menschheit schafft sich ab“ aus. Dem müsse man mit Fakten entgegen treten und erkennen, was sich in den letzten 50 Jahren auf der Welt alles verbessert habe. Unterricht dürfe keinesfalls auf die „Bespäßung“ der Jugendlichen reduziert werden. Die Ansprüche die an die Lehrpersonen heute von der Gesellschaft oftmals gestellt werden, könnten von diesen nicht erfüllt werden. Kulturoptimismus sei jedoch ein Indikator für guten Unterricht. Als wichtige Gelingensbedingungen nennt er die Politische Bildung, die Bildungssprache und die Autonomie.

Univ. Prof. DDr. Bernd Wieser befasst sich mit den „*Aufgaben der Lehrperson aus verwaltungs- und verfassungsrechtlicher Sicht*“. Die gesetzliche Definierung der Tätigkeit der Lehrpersonen geht auf das Schulunterrichtsgesetz 1974 (SchUG) zurück. Wieser sieht drei Generalklauseln:

§ 17 Abs. 1 SchUG mit einer relativ allgemein und unbestimmten Definition der Lehrertätigkeit

§ 2 Schulorganisationsgesetz (SchOG) ist der Richtmaßstab für die innere Ordnung der Schule mit der Lehrperson als Hauptadressat

Art 14 Abs. 5a und 6 BVG enthält die Staats-Zielbestimmungen

Die Lehrperson als Verwaltungsorgan: Art. 23 Abs. 1 BVG beinhaltet die Amtshaftung. Die Lehrperson ist funktionell für den Bund tätig, sie ist in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit weisungsgebunden. Willkürliche Weisungen seien nicht zu befolgen und auch die pädagogische Freiheit müsse gewahrt bleiben. Es gibt entsprechende Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs. Die im SchOG erwähnten Begriffe „das Wahre, Gute und Schöne“ waren in den letzten Jahren einem Wandel unterworfen. So seien z.B. diskriminierende Äußerungen gegenüber Schüler/innen aus an-

deren Kulturkreisen oder Schüler/innen mit anderen Sprachen nicht mehr zulässig. Das gelte auch für das Berühren von Schüler/innen gegen deren Willen, das Einbringen religiöser Elemente in andere Fächer, das Delegieren von Aufgaben an pädagogisch nicht ausgebildete Personen. Als nicht zulässiges Vorgehen wurde das Erlauben des Einkaufens einer Jause während der Unterrichtszeit festgestellt¹.

Die Frage aus dem Publikum, ob der Auftrag an einen Schüler die Tafel zu löschen zulässig sei, beantwortet Wieser mit Ja. Hier gab es divergierende Ansichten zwischen dem Landesschulrat Steiermark und dem Bundesministerium.

MinR Mag. Christian Rubin vergleicht in seinem Beitrag „*Die Aufgaben der Lehrperson aus dienstrechtlicher Sicht*“ das Altrecht (§§ 90-91 VBG) und das Neurecht (§ 37ff.VBG).

Im Altrecht findet sich eine allgemeine Art der Darstellung der Aufgaben der Lehrpersonen. Paragraphen des BDG (§ 43, § 211) stehen in Verbindung mit Paragraphen des SchUG (51, 54, 17)..

Im Neurecht werden die pädagogischen Kernaufgaben (Unterrichtserteilung) und spezielle Aufgaben (z.B. Klassenvorstand, Mentoring, Beratung) und sonstige standortbezogene Tätigkeiten im § 40a 2 – 8 definiert. Ein wichtiger Aspekt ist auch die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Im § 40 a Abs. 9, 12 -14 sind weitere Tätigkeiten enthalten. Die Lehrperson ist angehalten eine Vorbildfunktion im Sinne der Schule auszuüben.

Die Aufgabe der Schule liege in der Vermittlung von Wissen und Können durch Lehrpersonen an Schüler/innen weiters in der Wertevermittlung und Erziehung. Der § 47 SchUG definiert die schulrechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich Erziehung. Die Schule wirke mit, das Hauptgewicht liege aber bei den Eltern.

MinR. Dr. Friedrich Fröhlich befasst sich mit dem neuen Lehrerdienstrecht. Ab 1. 9. 2019 müssen alle Lehrpersonen in dieses einsteigen, bis dahin können Studierende zwischen altem und neuem Dienstrecht wählen. Im APS Bereich wurde vorwiegend das neue, im AHS Bereich das alte Dienstrecht gewählt. Das neue Dienstrecht wurde im Nationalrat 2013 mehrheitlich ohne Konsens mit den Sozialpartnern beschlossen. Es sieht eine einheitliche Ausbildung für das Lehramt in der Sekundarstufe 1 vor, keine Trennung mehr zwischen Lehrpersonen für Hauptschule und AHS.

Auf die Bachelor Ausbildung mit 240 ECTS Punkten baut ein Mastergrad mit 60 ECTS Punkten auf. Bis 2019 kann der Master berufsbegleitend innerhalb von fünf Jahren gemacht werden. Im BHS Bereich kommt zur masterwertigen fachlichen Vorbildung Berufspraxis und eine ergänzende pädagogisch didaktische Ausbildung von 60 ECTS Punkten hinzu.

Für Bundes- und Landeslehrpersonen gelten unabhängig von der Schulart die gleichen Rechtsvorschriften, sie gehören der gleichen Entlohnungsgruppe an und haben ein einheitliches Lehrverpflichtungssystem. Im Altrecht gab es noch vier verschiedene Systeme.

Bei der Zahl der Unterrichtsstunden (22) gibt es zwischen den einzelnen Fächern keine Unterschiede mehr außer beim zweisprachigen Unterricht und für besonders vor- und nachbereitungsintensive Fächer (20). Für besondere Aufgaben wie Klassenvorstand, Kustodiat, Mentoring, Studienmanagement etc. werden zwei Wochenstunden angerechnet.

Es gibt sieben Entlohnungsstufen, zu Beginn beträgt der Verdienst derzeit 2719, 9 €, zuletzt (erreicht nach 31 1/2 Jahren) 4837, 7 €.

Quereinsteiger im neuen System brauchen Bachelor, Berufspraxis, Masterstudium in einem Unterrichtsgegenstand.

Das Unterrichtspraktikum läuft mit 31. 8. 2019 aus, die in den Beruf einsteigenden neuen Lehrpersonen werden 12 Monate von einer Mentorin/einem Mentor begleitet.

Nicht verwirklicht wurde das mittlere Management.

SC Ing. Mag. Andreas Thaller erläutert die „*Systeme der Qualitätssicherung bei den Lehrerleistungen*“. Er geht auf die Wechselwirkung von Systemebene (Qualitätsrahmen, Systemfeedback,

¹ Anmerkung des Vortragenden: „Es dürfte weltweit einzigartig sein, dass das Kaufen einer Wurstsemmel nicht der Verfassung entspricht“.

externe Evaluation) und Individualebene (IKPM – individuelle Kompetenz-Potential-Messung, Beratung und Begleitung durch die Schulleitung, Leistungsfeststellung, Individualfeedback) ein. Der Qualitätsrahmen beinhaltet das Führen und Leiten, den Unterricht, die Schulpartnerschaft. Im Systemfeedback gibt es bisher SQA für die AHS und QIBB für die BHS, beide sollen zusammengeführt werden. Bei der externen Evaluation werden die Qualität der Pädagogik und der Organisation untersucht. Es sei nicht immer leicht genau zu definieren welche Maßnahmen wirksam waren.

Auf der Individualebene finden auf der 3. und 7. Schulstufe individuelle Messungen bei den Schüler/innen statt, auf die ein Eltern – Lehrer – Schüler Gespräch folgt. In der 4. und 8. Schulstufe soll die Wirkung der gesetzten Maßnahmen untersucht werden, damit alle Schüler/innen optimal gefördert werden können.

Im Ministerium werden Vergleiche im Rahmen des fairen Vergleichs durchgeführt. Man wisse zwar, wo die Probleme liegen, aber noch nicht, was zu tun sei um sie zu beheben.

In einem dreijährigen Zyklus werden Fort- und Weiterbildungsplanungsgespräche durchgeführt. Das Feedback von Schüler/innen an Lehrpersonen werde oft angenommen.

Ziel der Schule müsse es sein, dass für jede/n etwas Positives herauskomme.

Mag. Martin Holzinger befasst sich mit „*Konsequenzen und Verfahren bei Dienstpflichtverletzungen*“. Als Rechtsgrundlagen dienen das Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG), das Vertragsbedienstetengesetz (VBG), das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG) und das Landesvertragslehrpersonalgesetz (LVG). Er geht auf die Paragraphen 43 (Abs.1 und 2) BDG, 29 (1) LDG und 6 (1) LVG näher ein. Eine Lehrperson müsse sich auch in der Freizeit dem Beruf entsprechend verhalten. Zu den Dienstpflichten gehören vor allem die Einhaltung der Arbeitszeit, die Befolgung von Weisungen, die Einhaltung diverser Meldepflichten und ein achtungsvoller Umgang (Mobbing). Bei Fehlverhalten gibt es mögliche Konsequenzen im Dienstrecht und im Strafrecht. Im Strafrecht sind Vertragsbedienstete den Beamten gleichgestellt. Beim Dienstrecht erfolgen Entscheidungen gegen Beamte mittels Hoheitsakt. Es wird ein Bescheid ausgestellt, der im Verwaltungsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht oder Landesverwaltungsgericht oder Bundesfinanzgericht bis zum VfGH und VfGH bekämpft werden kann. Zusätzlich kann es zu Disziplinarverfahren kommen. Vertragsbedienstete können die Entscheidungen beim Arbeits- und Sozialgericht, weiters beim Oberlandesgericht und beim Obersten Gerichtshof bekämpfen. Eine Kündigung kann nur unter Angabe eines Grundes erfolgen und der Grund muss vom Arbeitgeber nachgewiesen werden.

Zum Abschluss des Symposiums erzählt **Paul Kimberger**, der Bundesvorsitzende der Gewerkschaft Pflichtschullehrer/innen, unter dem Titel „*Was wollen die Lehrer?*“ aus seinem (nicht vorhandenen) Tagebuch. Lehrer/innen wollen immer das Beste für ihre Schüler/innen, stünden heute aber vor großen Herausforderungen, eine davon sei die Verwirklichung von Chancengerechtigkeit bzw. Chancengleichheit. Die Schule könne das aber nicht allein schaffen, die Benachteiligung von Kindern beginne im Elternhaus. 7% der Kinder deren Eltern nur einen Pflichtschulabschluss haben, gehen auf die Universität, aber 50% der Kinder aus Akademikerfamilien. Eine wichtige Rolle spiele der Standort der Schule, nicht die Organisationsform. **Kimberger** betont die wachsende Bedeutung der Elementarpädagogik und spricht sich für größtmögliche Autonomie für den Schulstandort aus: dort müsse entschieden werden können, wie mit den Schüler/innen umgegangen werde. Er kritisiert Filme wie „Fack ju Göte“ oder „Unserer Lehrer Dr. Specht“, die ein Zerrbild des Lehrerberufs zeigten. „Ein guter Lehrer kann gut erklären, ist gerecht, interessiert sich für seine Schüler/innen – aber nicht zu viel – und hat Humor“.

Präsident **Juranek** gibt die nächsten Termine bekannt:

17. 10. 2019 Fortbildung: Asyl- und Fremdenrecht und Schule

22. 1. 2020 Symposium Matura – wozu? Die Schule und ihre Abschlussprüfungen

Für 2021 und 20122 sind für die Symposien die Themen Autonomie und Religionsunterricht geplant.